

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

A Problem und Ziel

Die Polizei in Mecklenburg-Vorpommern führt bereits seit einigen Jahren sogenannte Gefährderansprachen durch bzw. versendet entsprechende Gefährderanschreiben. Dabei handelt es sich um polizeiliche Maßnahmen, mit denen in einem konkreten Fall ein potenzieller Gefahrenverursacher ermahnt wird. Zweck einer solchen Maßnahme ist es, bei der betroffenen Person Einsicht zu wecken oder Abschreckung zu erzielen, um einen Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verhindern oder sie von der Begehung einer prognostizierten Straftat abzuhalten. Die Maßnahmen werden mangels einer speziellen Befugnisnorm auf die polizei- und ordnungsrechtliche Generalklausel des § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) gestützt. Mittlerweile sind Gefährderansprache und Gefährderanschreiben in die polizeiliche Praxis eingeführt. Aus diesem Grund ist es im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes geboten, den Gesetzgeber durch Einführung einer speziellen Ermächtigungsgrundlage entscheiden zu lassen, unter welchen Voraussetzungen eine Gefährderansprache oder ein Gefährderanschreiben erfolgen darf.

B Lösung

Es wird eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für Gefährderansprache und Gefährderanschreiben in das SOG M-V aufgenommen. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht § 12a des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Sicherheits- und Ordnungsgesetz vom 27. April 2020, das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 891) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 28 folgende Angabe eingefügt:

„§ 28a Gefährderansprache, Gefährderschreiben“.

2. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a Gefährderansprache, Gefährderschreiben

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, so kann die Polizei die Person zum Zweck der Abwehr der Gefahr oder der Verhütung der Straftat ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderschreiben). Die betroffene Person darf zur Durchführung der Gefährderansprache kurzzeitig angehalten werden.

(2) Bei einer minderjährigen Person darf eine Gefährderansprache nur in Anwesenheit eines gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden, es sei denn, durch dessen Anwesenheit würde der Zweck der Maßnahme gefährdet. In diesem Fall sind die gesetzlichen Vertreter unverzüglich über den Inhalt der Gefährderansprache zu unterrichten. Ein an eine minderjährige Person gerichtetes Gefährderschreiben ist zugleich deren gesetzlichen Vertretern zuzuleiten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1**

Mit dieser Vorschrift wird eine Regelung zur Gefährderansprache und zum Gefährderanschreiben zur Abwehr von Gefahren und zur Verhütung von Straftaten eingeführt. Gefährderansprache und Gefährderanschreiben sind polizeiliche Maßnahmen, mit denen in einem konkreten Fall ein potenzieller Gefahrenverursacher ermahnt wird. Durch diese Kontaktaufnahme soll die betroffene Person frühzeitig darauf hingewiesen werden, dass sie eine Gefahr verursacht oder Tatsachen zur Annahme führen, von ihr sei die Begehung einer Straftat zu befürchten. Zudem wird der betroffenen Person deutlich gemacht, dass die Polizei gegebenenfalls weitere gefahrenabwehrende oder straftatenverhütende Maßnahmen ergreifen wird. Zweck der Maßnahme ist es, bei der betroffenen Person Einsicht zu wecken oder Abschreckung zu erzielen, um einen Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verhindern oder sie von der Begehung der prognostizierten Straftat abzuhalten.

Gefährderansprache und Gefährderanschreiben, insbesondere zur Verhütung von Straftaten, haben sich in den vergangenen Jahren als polizeiliche Maßnahmen mit einer im Regelfall geringen Eingriffstiefe gerade im Vorfeld von politischen oder sportlichen Großveranstaltungen etabliert. Die Maßnahmen werden mangels einer speziellen Befugnisnorm auf § 13 gestützt. Mittlerweile sind Gefährderansprache und Gefährderanschreiben als erprobtes und bewährtes Eingriffshandeln in die polizeiliche Praxis eingeführt. Aus diesem Grund ist es im Sinne des Wesentlichkeitsgrundsatzes geboten, den Gesetzgeber durch Einführung einer speziellen Ermächtigungsgrundlage entscheiden zu lassen, unter welchen Voraussetzungen eine Gefährderansprache oder ein Gefährderanschreiben erfolgen darf.

In Absatz 1 Satz 1 des neu einzufügenden § 28a werden die Eingriffsvoraussetzungen geregelt. In Satz 2 wird das für eine Gefährderansprache unerlässliche Anhaltrecht geregelt.

Absatz 2 Satz 1 des neu einzufügenden § 28a trägt den Rechten der vertretungsberechtigten Person sowie dem Schutz Minderjähriger Rechnung. Minderjährigen gegenüber darf eine Gefährderansprache nur im Beisein einer vertretungsberechtigten Person erfolgen. Dabei handelt es sich um den gesetzlichen Vertreter. Bei Minderjährigen sind dies nach § 1629 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Regel die Eltern, denen die elterliche Sorge zusteht. Mit dem Begriff der vertretungsberechtigten Person werden aber auch die Fälle erfasst, in denen die elterliche Sorge nicht den Eltern, sondern anderen Personen obliegt. Ausnahmeweise, wenn der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, z. B. weil ein Eilfall vorliegt und die vertretungsberechtigte Person nicht schnell genug hinzugezogen werden kann, kann auf die Anwesenheit der vertretungsberechtigten Person verzichtet werden. Für diesen Fall ist in Satz 2 eine unverzügliche Unterrichtung der vertretungsberechtigten Person über den Inhalt der Gefährderansprache vorgesehen. Mit Satz 3 soll die Einbeziehung der vertretungsberechtigten Person auch bei einem Gefährderanschreiben sichergestellt werden.

Zu Artikel 2

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.